

11.06.21

AV

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/30513 (neu) – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)

– Drucksachen 19/29490, 19/30242 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 301/21

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Aktiver oder echter Betriebsinhaber“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Aktiver oder echter Betriebsinhaber

Sieht die Unionsregelung vor, dass Direktzahlungen nur aktiven oder echten Betriebsinhabern zu gewähren sind, so werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Direktzahlungen nur aktiven oder echten Betriebsinhabern gewährt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verbleibt“ die Wörter „(einschlägige Zuweisung)“ eingefügt.

4. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus,“.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ackerland“ die Wörter „und Dauergrünland“ eingefügt.

5. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „zu gewährleisten“ durch die Wörter „gewährleistet ist“ ersetzt.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Faktor festzulegen, mit dem der in § 15 Absatz 1 geregelte Nenner der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des geplanten Einheitsbetrages der Junglandwirte-Einkommensstützung anzupassen ist, sofern die Unionsregelung vorsieht, einschlägige Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen für die Bestimmung des Begriffs der Junglandwirtin oder des Junglandwirts festzulegen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.